



Schädlingsbekämpfung

Dirk Piepenbrink
Winzerather Str. 1
41516 Grevenbroich

Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

Tierärztin Frau Drobik

Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 0.34

Telefon 02181 601-3918
Telefax 02181 601-3999
veterinaeramt@
rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 39.1-21-50

04.12.2019

**Erlaubnis, unbefristet
nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 e des Tierschutzgesetzes (TierSchG)**

Ihr Antrag v. 28.11.2019

Sehr geehrter Herr Piepenbrink,

gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 e des TierSchG in der z.Z. geltenden Fassung erteile ich Ihnen hiermit die

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Bekämpfung von Ratten und Mäusen als Schädlinge.

Die Erlaubnis wird nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (SGV NRW 2010) und § 11 Abs. 2 a TierSchG a.F. mit **Nebenbestimmungen** versehen:

1. Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit liegt bei Ihnen, Herr Dirk Piepenbrink, geb. am 14.08.1969 in Neuss. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person erlischt die Erlaubnis. Ein Wechsel der verantwortlichen Person ist unverzüglich anzuzeigen.

Als Stellvertreterin benannten Sie Frau Dagmar Birbaum, geb. am 21.09.1980 in Deutsch-Piekar.

2. Schädlingsbekämpfung

In oberster Priorität erfolgt die Schädlingsbekämpfung in Form von Prävention. Die Tötung wird als letztes Mittel durchgeführt. Zur Tötung wird das Mittel eingesetzt, das nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik nicht mehr als unvermeidbare Leiden und Schmerzen hervorruft.

3. Wirbeltierarten

Die Schädlingsbekämpfung beschränke ich auf folgende Wirbeltierarten (Hausratte, Wanderratte, Hausmaus, Feldmaus, Erdmaus). Weiter genehmige ich Ihnen die Vergrämung von Mardern, Waschbären und Siebenschläfern aus Innenräumen. In allen anderen Fällen, in denen wild- bzw. frei lebende Wirbeltiere, die naturschutzrechtlich nicht besonders geschützt sind und die nicht unter die oben genannten Arten fallen, in Innenräume vordringen und sich nicht vertreiben lassen, ist im Einzelfall das zuständige Veterinäramt in Kenntnis zu setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

4. Sachkunde

Es dürfen nur zuverlässige und sachkundige Personen bei der Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden. Der entsprechende Nachweis der Sachkunde nach § 4 Abs. 1a TierSchG sowie nach der Gefahrstoffverordnung (Anhang I Nr. 3) ist bei Kontrollen der zuständigen Behörde vorzulegen. Insbesondere gilt die abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Schädlingsbekämpfer/ zur geprüften Schädlingsbekämpferin auf der Grundlage der Berufsausbildungsverordnung vom 15. Juli 2004 als Sachkundenachweis im Sinne von § 4 Abs. 1a TierSchG.

5. Schädlingsbekämpfungsmittel

Es dürfen nur zugelassene und unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten geeignete Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen zur Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge eingesetzt werden. Insbesondere dürfen nur derartige Schädlingsbekämpfungsmittel zum Einsatz kommen,

a.) die in einem Mitgliedsstaat der EU für die Schädnerbekämpfung zugelassen und in Deutschland nicht verboten sind.

b.) die von der BAuA für den Einsatz gegen Schädner zugelassen sind und

c.) deren Wirkungsstoffe in gültigen BVL- Listen aufgeführt sind.

d.) die im Falle von Bioziden den Bestimmungen der EU- Biozid- Verordnung (VO (EU) Nr.528/2012 vom 1.09.2013) entsprechen. Die für die Bekämpfung vorgesehenen Stoffe müssen als Biozide zulassungsbedürftig sein. Der Einsatz erfolgt selektiv, unter Risikominimierung für Nichtzielarten und Menschen, umweltverträglich und ohne unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen. Die Wirkung der verwendeten Biozide erreicht eine sichere, schnelle und schonende Tötung laut Tierschutzgesetz.

Der Einsatz von Phosphorwasserstoff als Begasungsverfahren bleibt nur speziell geschultem Personal vorbehalten.

6. Mechanische Schädlingsbekämpfungsvorrichtungen

Im Falle von mechanischen Verfahren sind die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu überprüfen.

Fallen für den Lebendfang müssen so beschaffen sein, dass sie vermeidbare Verletzungen des gefangenen Tieres ausschließen und dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum bieten. Die Fallen müssen so gebaut oder verblendet sein, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird. Lebendfallen sind mindestens zwei Mal täglich zu kontrollieren.

Lebend gefangene Ratten und Mäuse sind umgehend tierschutzgerecht zu töten, z.B. durch Euthanasie oder Betäubung mittels Kopfschlag und anschließender Entblutung oder

Abtrennung des Kopfes.

Für Nager zulässige Schlagfallen müssen derart beschaffen sein, dass sie über eine die jeweilige Tierart ausreichende Bügelweite verfügen und die Klemmkraft für das sofortige Töten des Tieres ausreicht.

Fallen für den Todfang sind täglich morgens zu kontrollieren. Bei Verwendung von Schlagfallen muss der Standort der Falle so gewählt sein, dass der Fehlfang eines nicht als Schädling eingestuften Tieres ausgeschlossen ist. Bei der Auswahl der Schlagfallen ist die Zieltierart selektiv zu berücksichtigen.

7. Unzulässige Schädlingsbekämpfungsverfahren

Die Anwendung von Klebefallen ist für die Nagerbekämpfung nicht zulässig und somit ausdrücklich von der Erlaubnis ausgenommen.

Die Anwendung von CO/CO₂ und spezieller Geräte, die den Einsatz dieser Gase erfordern, zur Bekämpfung von Wühlmäusen, verstößt gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und ist somit untersagt.

8. Dokumentation

Jeder Einsatz über die gewerbsmäßige Bekämpfung von Schädlingen ist unter Angabe von Datum, Auftraggeber (Name und Adresse), Art der Tätigkeit, Art und Menge der eingesetzten Stoffe zur Schädlingsbekämpfung, Art der bekämpften Schädlinge und Ergebnis der Bekämpfung zu dokumentieren. Diese Nachweise sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des hiesigen Veterinäramts vorzuzeigen.

9. Änderungen

Alle wesentlichen Änderungen der im Erlaubnisantrag dargelegten Sachverhalte sind mir unverzüglich mitzuteilen.

10. Nachträgliche Nebenbestimmungen

Ich behalte mir vor, Nebenbestimmungen und Auflagen auch nachträglich zu erlassen, zu ändern oder zu ergänzen.

11. Fortbildung

Sie sind zur regelmäßigen, jährlichen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus Ihrem Tätigkeitsbereich mit mindestens 8 Stunden pro Jahr verpflichtet. Nachweise über abgeleitete Fortbildungen sind mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Fortbildung aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des hiesigen Veterinäramts vorzuzeigen.

Wichtiger Hinweis:

- Aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Bewilligungen etc. (z.B. Chemikaliengesetz, Gefahrenstoffverordnung, Artenschutz) bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.
- Verstöße gegen vollziehbare Auflagen dieser Erlaubnis können nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- Als Verantwortlicher haben Sie die mit der Überwachung betrauten MitarbeiterInnen der hiesigen Dienststelle zu unterstützen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gestatten.

Begründung:

Mit Antrag vom 28.11.2019 beantragten Sie die Erlaubnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 e Tierschutzgesetz gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen zu dürfen.

Die erforderliche Sachkunde wiesen Sie mit Zeugnis der IHK über die Prüfung in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Schädlingsbekämpfer und dem Nachweis zur Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge gemäß § 4 Abs. 1a Tierschutzgesetz vom 29.11.2006 nach. Mit Zeugnis der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen erbrachten Sie das Zertifikat über die Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach Biozidrecht.

Ihre Stellvertreterin, Frau Dagmar Birbaum, wies die Sachkunde zur Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge gemäß § 4 Abs. 1a Tierschutzgesetz mit Zeugnis der Deula Rheinland vom 21.12.2015 und die Sachkunde für bestimmte Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung nach TRGS 523 mit Zeugnis der Deula Rheinland vom 07.04.2017 nach.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Nr. 8 e Tierschutzgesetz liegen vor. Die Erlaubnis kann somit erteilt werden.

Die Erlaubnis ist an Sie gebunden. Sowohl bei einem Standortwechsel, der einen Wechsel des zuständigen Veterinäramtes nach sich ziehen kann, als auch bei einem Wechsel der Personen, erlischt die Erlaubnis.

Nach §§ 36 Abs. 1 VwVfG NRW, 21 Abs. 5 TierSchG i.V.m. 11 Abs. 2a TierSchG a.F. bin ich befugt, der Erlaubnis Nebenbestimmungen beizufügen.

Die Erteilung der aufgeführten Nebenbestimmungen dient dem Schutz der Tiere und hier insbesondere dem Ausschluss von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden. Sie sollen sicherstellen, dass die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Tötung während der gesamten Geltungsdauer erfüllt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV ist es u.a. verboten, mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV gilt wegen seines weiten Wortlauts auch für Wirbeltiere der nicht besonders geschützten Arten. Dies hat zur Folge, dass bei denen unter Nr. 3 genannten Fällen vor einem Einschreiten das zuständige Veterinäramt zwecks Besprechung des weiteren Vorgehens hinzugezogen werden soll (Nr. 3).

Die Beschränkung der Tätigkeiten auf bestimmte Personen oder Bereiche habe ich nicht vorgenommen. Sie haben als Erlaubnisinhaber, aus Gründen des Tierschutzes, nur Personen einzusetzen, die die nötigen Fachkenntnisse und auch die notwendigen Nachweise besitzen (Nr. 4).

Gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz Ziff. 3 Tierschutzgesetz sind die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitung, die für die Tätigkeit Schädlingsbekämpfung bestimmt sind, aufzuführen. In Ihrem Antrag haben Sie aufgeführt, dass die Ratten und Mäuse durch zugelassene, bzw. verkehrsfähige Produkte zur Schadnagerbekämpfung (Rodentizide) sowie Schlagfallen bekämpft werden sollen. Bei der Verwendung von Schlagfallen ist es im Ausnahmefall möglich, dass die Schadnager nicht unmittelbar getötet werden. Damit die Wirbeltiere nicht unnötig Leiden, ist es erforderlich, dass die Schlagfallen regelmäßig kontrolliert werden.

